



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 1. April 2023

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag der Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Kabeler Straße 4, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum – G 0026/2022 S. 153 – Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Soest und dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Bildung eines einheitlichen Ansprechpartners S. 158 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen (Tanja Bothur) S. 158 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörn Kut-schenreuter) S. 158 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschorn-

steinfegern (Michael Urner) S. 159 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lennox Uklan) S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Stadt Wetter (Ruhr) S. 159 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 159 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 159 + S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 160 + S. 161 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 161 + S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 162 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 162

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 162 u. S. 163

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

192. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag der Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Kabeler Straße 4, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum
G 0026/2022

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.03.2023
900-0011815-0001/IBG-0005-G0026/2022-MEh

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Kabeler Straße 4, 58099 Hagen, hat mit Datum vom 25.05.2022;

eingegangen am 30.06.2022 in Papierform und elektronisch per Membox sowie Nachträgen, bisher zuletzt mit Nachtrag Nr. 3 vom 21.02.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 2, Flurstücke 149, 150, 185 beantragt.

Der Änderungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Integration und damit Einbeziehung in die Rahmengenahmung der BIm-SchG- Anlage einiger, teilweise mittels Baugenehmigungen, bereits errichteter und betriebener Einrichtungen, teilweise in geänderter Form

sowie

- Durchführung weiterer (auch baulicher) neuer Maßnahmen (Errichtung und Betrieb) für die BImSchG-Anlage inkl. Einbeziehung in die Rahmengenahmung,

wie z. B.:

- o Entwicklungs- und Prüfräume (incl. Emissionsquellen für die Sicherheitsschranke und die Labor-Abzüge),
- o eine mobile, per Flurförderfahrzeug bewegbare, Schrägrampe (Auffahrrampe) im Bereich AG 3 so-

wie alternativ auf dem gesamten Werksgelände einsetzbar,

- o ein Gasflaschenschrank im Außenbereich,
- o Labor – Großgeräte, wie z. B. Klimakammern,
- o Positionsänderung einer Kälteanlage auf dem Außengelände für den Bereich Technikum,
- o ein Druckerraum im Büro- und Sozialgebäude 1,
- o Trennwände im Büro- und Sozialgebäude 1 sowie 1. Obergeschoss des Bereichs 3.1,
- o Leichtbauhalle zur Lagerung und Kommissionierung (Ladebereich) von Halbfertig- und Fertigwaren sowie Granulaten,
- o Rückbau von 4 Leihsilos im Außenbereich AG1 und AG2 sowie ebenfalls Rückbau eines Lagerbereiches für das Technikum im Bereich 1.4.
- o teilweise Verlegung des Abfallplatzes,
- o Errichtung und Betrieb einer zweiten mobilen, per Flurförderfahrzeug bewegbare, Schrägrampe im Bereich AG 2 sowie alternative Einsatzmöglichkeit der Schrägrampe auf dem gesamten Werksgelände,
- o Anpassung der Fundamente im südlichen Hallenanbau für die weitere IM-Anlage Nr. 5 (Spritzgießanlage) inkl. Peripherie,
- o Positionskorrektur von Lagereinrichtungen (Umwelt-Container für Isocyanat und andere Gefahrstoffe) auf dem Außengelände 2,
- o Neu-Positionierung eines Büro-Containers für den Wareneingang,
- o Nutzung der Batterieladestation (Bereich 3.2) mit Ladeplätzen für Flurförderfahrzeuge und Zuordnung zur AVN 0006 „Peripherie, zentrale Versorgung und Werkstätten sowie Büro- und Sozialbereiche (BE 5 und BE 6)“,
- o Änderung der Trennwände im Bereich Technikum,
- o Abtrennung eines ca. 7 m² großen Lagerraums im Büro- und Sozialgebäude BS1,
- o Ertüchtigung des westlichen Außengeländes (AG1) für die LKW-Befahrung durch Anpassung des Neigungswinkels,
- o Errichtung und Betrieb von 2 Lager-Containern für den Bereich Entwicklung u. Instandhaltung,
- o zeitweise Errichtung und Betrieb einer Leih-Kälteanlage als Sommer-Reserve.

Anmerkung:

Bei den bereits errichteten und betriebenen Maßnahmen handelt es sich um teilweise bisher immissionsschutzrechtlich geduldete Maßnahmen.

- Durchführung baulicher Maßnahmen in der Halle 1, den angrenzenden Gebäuden bzw. auf dem Außengelände als Bestandteil der BImSchG-Anlage inkl. Integration in die Rahmengenenehmigung zu Produktions-, Lager- und Logistik- sowie Infrastruktur-Zwecken (siehe teilweise auch oben aufgeführt):
 - o Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Außenbereich, wie z. B. die Vorbereitung des Untergrunds u. ggf. Erstellung von Fundamenten für einen Büro-Container (Wareneingang), 2 Füllstoff-Silos mit je max. 80 m³, bis zu 5 Granulat-Silos mit je max. 15 m³, weitere Umwelt-Container, 2 Lager-Container sowie die Ertüchtigung des westlichen Außengeländes (AG1) für die LKW-Befahrung durch Anpassung des Neigungswinkels.
 - o Bauliche, teilweise immissionsschutzrechtlich geduldete und bereits umgesetzte, Maßnahmen in-

nerhalb der Halle 1 und den angrenzenden Gebäuden, wie z. B. die Anpassung der Fundamente im südlichen Hallenanbau zur Errichtung einer weiteren IM-Anlage, die geänderte Errichtung von Trennwänden zur Abtrennung des Technikums-Bereichs (keine Beeinflussung der tragenden Konstruktion der Bestandshalle) sowie die Abtrennung eines ca. 7 m² großen Lagerraums (Archiv) im Büro- und Sozialgebäude 1.

- o Errichtung von Aggregaten und Maschinen in Halle 1, wie z. B. das Aufstellen und Montieren von Maschinen mit Fundamenten und / oder in Gruben bzw. ohne Fundamente auf dem vorhandenen Hallenboden sowie die Befestigung von Rohrleitungen an Deckenbindern oder Hallenstützen.
- Erweiterung / Konkretisierung der vorhandenen Rahmengenenehmigung für die BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ sowie Änderungen im Bereich der Rahmenparameter, wie z. B.
 - o Möglichkeit der flexiblen Zuordnung einzelner Aggregate zu Emissionsquellen, wobei jedoch die maximale Quellenanzahl und die Zuordnung zu einer Emissionsgruppe innerhalb des Rahmens fix bleibt,
 - o Erhöhung der max. Anzahl an Schäumformen in der Hauptanlage; statt max. 38 Schäumformen zukünftig max. 44 Schäumformen, davon max. 38 Schäumformen (je ca. 2.000 mm x 3.000 mm) und max. 6 Schäumformen (je ca. 1.000 mm x 1.400 mm), inkl. der jeweiligen Versorgung durch Polyurethan-Schäumenanlagen (PUR-Schäumenanlagen) zur Serienfertigung im Bereich 1.2 der Halle 1.

Anmerkungen:

Weiterhin ist unverändert eine Dichtraupenauftragsanlage im Anlagenrahmen enthalten.

Außerdem können unverändert in der AVN 0004 „Forschung und Entwicklung inkl. Technikum (BE 4)“ max. 9 weitere Schäumformen mit zugehörigen Polyurethan-Schäumenanlagen zur Entwicklung („Technikum“, siehe Genehmigungsumfang Nr.1.3.4 der Neugenehmigung G91/17-MEh vom 01.10.2018) im Bereich 2.2 der Halle 1 errichtet und betrieben werden.

Die gesamte BImSchG-Anlage kann demnach zukünftig insgesamt über max. 53 Schäumformen und eine Dichtraupenauftragsanlage verfügen.

Die Anzahl der Schäumenanlagen (sog. PUR-Anlagen), die zur Versorgung der Schäumformen notwendig sind, kann variieren und wird weiterhin zahlenmäßig nicht begrenzt.

Die max. Kapazität an Polyurethan-Ausgangsstoffen zur Herstellung der Polyurethanformteile aller Schäumenanlagen (Serienfertigung und Entwicklung) wird nicht verändert und beträgt weiterhin 1.500 kg/h.

- o Änderungen im Bereich der AVN 0001 „Rohstofflagerung, insb. MDI und Polyolmischungen (BE 1.1)“
 - a. Erhöhung der max. Lagermenge an Diphenylmethandiisocyanat (MDI) auf max. 33,7 t an MDI, Errichtung und Betrieb neuer Lagerbehälter sowie Konkretisierung der Lagerorte,
 - b. Konkretisierung der max. Lagermenge auf max. 54,9 t an Polyolmischungen, hierzu Errichtung

und Betrieb neuer Lagerbehälter sowie Konkretisierung der Lagerorte,

- c. Errichtung und Betrieb einer zentralen „PUR- Materialaufgabe“ für die Versorgung der PUR-Fertigung durch Errichtung und Betrieb der oben, unter a. und b., bereits genannten neuen Tanks im Bereich 1.5 der Halle 1 (1 Tank mit max. 3 m³ Isocyanat (MDI) und 5 Tanks à max. 3 m³ Polyolmischungen) sowie mobilen IBC-Entleerstationen (Abfüllplatz) für MDI, Polyolmischungen und Trennmittel inkl. der Rohrleitungen zu den Schäumenanlagen.

Realisierung einer Einfahrt für Flurförderfahrzeuge für den Abfüllplatz mittels bereits aufgeführter mobiler Rampe.

- o Änderungen im Bereich der AVN 0002 „Gefahrstofflagerung (BE 1.2)“ durch zusätzliche Lagermöglichkeiten in Gefahrstoffschränken in unterschiedlichen Kleingebinden an verschiedenen Lagerorten.

- o Änderungen im Bereich der AVN 0003 „Compoundieren und Extrudieren (BE3)“ durch die Reduzierung der max. Kapazität an hergestelltem Compound und an Spritzgießteilen von 11.600 kg/h auf insgesamt 8900 kg/h. Erhöhung der max. Anzahl an Spritzgießanlagen zum Extrudieren, sog. IM-Anlagen (inkl. der Weiterverarbeitungsprozesse, siehe Hauptanlage), von 4 auf max. 5 IM-Anlagen.

Außerdem Reduzierung der max. Anzahl an Compoundern mit Granuliereinheit von 2 auf 1 Compounder mit Granuliereinheit, Kapazität max. 3500 kg/h.

Konkretisierung weiterer Aggregat- und Tankdaten.

Errichtung und Betrieb von zwei (Füllstoff-)Silos auf dem Außengelände mit je 80 m³ Volumen zur Lagerung von Kreide (Calciumcarbonat) und Schwerspat sowie von max. 5 Granulat-Silos mit je max. 15 m³ Volumen zur Zwischenlagerung von Granulaten, die mit dem Compounder hergestellt und auf den Spritzgießanlagen verarbeitet werden.

Anmerkungen:

Die Erhöhung der Anzahl an sog. IM-Anlagen auf 5 IM-Anlagen wurde immissionsschutzrechtlich vorab geduldet, siehe bereits weiter oben aufgeführt.

Unverändert umfasst die AVN 0003 wie genehmigt des Weiteren eine Spritzgießanlage mit Compoundierung, sog. CIM-Anlage, (inkl. der Weiterverarbeitungsprozesse, siehe Hauptanlage).

Gesamtkapazität der IM-Anlagen und CIM-Anlagen max. 5200 kg/h.

Siehe auch zuvor bereits genannte Baumaßnahmen bzgl. der Silos sowie Rückbau der Leih-Silos.

- o Änderungen im Bereich der AVN 0004 „Forschung & Entwicklung inkl. Technikum (BE 4)“, wie z. B. die Errichtung und den Betrieb des Kunststofflabors und des Technikums an anderen Standorten in der Halle 1 sowie die Errichtung und den Betrieb weiterer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen: diverse Prüfstände, Prüfgeräte und Prüfkammern, z. B. Klimakammern, Autoklav, Steinschlag-Prüfstand etc. Einbeziehung der Entwicklungslabore und Prüfräume, die mittels Baugenehmigung errich-

tet und betrieben wurden, in diese AVN der BImSchG-Anlage.

- o Änderungen / Konkretisierungen im Bereich der AVN 0006: Peripherie, zentrale Versorgung u. Werkstätten sowie Büro- und Sozialbereiche (BE 5 und BE 6), wie z. B. die max. Errichtung und Betrieb von 10 Trafos sowie einer weiteren Kältemaschine, damit ist insgesamt zukünftig ein Betrieb von max. 5 Kälteanlagen möglich.

Außerdem befinden sich die Werkstätten im Bereich 3.1 der Halle 1.

- Änderung der eingeschränkten Vielstoffbestimmung gemäß § 6(2) BImSchG:

Änderung / Erweiterung der vorhandenen Vielstoffbestimmung aus der Neugenehmigung Az.: 900-0011815-0001/IBG-0001-G91/17-Meh vom 01.10.2018, dort Genehmigungsumfang Nr. 3, mit zulässigen max. Stoffarten / Gemischen für die Einsatzstoffe und für die Polyurethanformteile (Produkte) u. a. wie folgt:

Anmerkung:

Die Erweiterung der Stoffliste erfolgt u. a. um die Stoffe, die für die Entwicklungs- und Prüftätigkeiten benötigt werden.

Weiterhin dürfen Stoffe / Gemische gelagert, bereitgestellt und zur Produktion eingesetzt bzw. Produkte (Polyurethanformteile, Teppichbauteile etc. im Technikum, sonstige Kunststoffbauteile auf der CIM-Anlage) produziert werden, die maximal über folgende Rahmenparameter (toxikologische, ökotoxikologische und sicherheitstechnische Kennwerte einschl. Dampfdruck und TA Luft-Klassifizierung bzw. Geruchsintensität sowie Aspekte des Arbeitsschutzes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verfügen:

Festlegung von maximalen Gefahrenklassen und maximalen Gefahrenkategorien inkl. maximaler Lagermengen für Einzel-Stoffe, maximale Stoffarten / Gemische / Produkte gemäß 4. bzw. 12. BImSchV, hier

- o u. a. die Erhöhung der max. Lagermenge / vorhandenen Menge an Diphenylmethandiisocyanat (MDI), von 31,9 t auf max. 33,7 t.

Anmerkung: u.a.

Gefahrenklasse 3.1 akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4 (H-Satz H332),

Gefahrenklasse 3.6 Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2 (H-Satz H351).

Die Mengenschwelle für den Stoff MDI, Nr. 9.3.2.27 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV, wird weiterhin überschritten, siehe AVN 0001.

Es werden weitere Stoffarten und max. Lagermengen gemäß der 4. bzw. 12. BImSchV festgelegt; diese überschreiten jedoch insgesamt nicht die entsprechenden Mengenschwellen.

Des Weiteren erfolgt eine Festlegung von maximalen Gefahrenklassen und maximalen Gefahrenkategorien inkl. maximaler Lagermengen für Einzel-Stoffe, maximale Stoffarten / Gemische / Produkte, die nicht in der 4. BImSchV und nicht in der 12. BImSchV genannt sind.

Weitere Festlegungen betreffen u. a. die Lagerorte und die Lagerklassen (LGK) nach TRGS 510.

Die Stoffe / Gemische / Produkte können über mehrere der genannten Gefahrenklassen verfügen.

Im Rahmen dieser Flexibilitätsklausel dürfen Stoffe / Gemische mit anderen Stoffeigenschaften (Gefahrenklassen und -Kategorien) nicht gelagert, eingesetzt bzw. produziert werden.

Eine Überschreitung der max. Lagermengen / vorhandenen Mengen ist weiterhin nicht zulässig.

- Änderungen der Emissionsquellen-Situation sowie ggf. eine TA Luft 2021 - Sanierung.
- Begrenzung des max. Lösemittelverbrauchs:

- o Festlegung des max. Lösemittelverbrauchs zur Beschichtung von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen, hier durch das „Aufbringung von Trennmitteln (inkl. Trennfett) an allen PUR-Anlagen“, auf max. 4,9 t/a an Lösemitteln.

Anmerkung:

Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von 5 t/a Lösemittelverbrauch handelt es sich um keine Anlage gemäß 31. BImSchV, Anhang I, Nr. 8.1 „Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen“ in Verbindung mit Anhang II „Liste der Tätigkeiten“, hier Nr. 8.1: „Jede Tätigkeit, bei der Metall- oder Kunststoffoberflächen, auch von sperrigen Gütern wie Schiffe oder Flugzeuge, beschichtet werden, einschließlich der Aufbringung von Trennmitteln oder von Gummierungen“.

- o Festlegung des max. Lösemittelverbrauchs zur Klebebeschichtung, hier der Auftrag von Klebstoff im Bereich Technikum bzw. der Klebstoffauftrag mittels Klebepistolen in der Serienfertigung zum Ausbessern von Fehlstellen in Bauteilen, auf max. 1 t/a.

Anmerkung:

Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von 5 t/a Lösemittelverbrauch handelt es sich um keine Anlage gemäß 31. BImSchV, Anhang I, Nr. 14.1 „Anlagen zur ‚Klebebeschichtung‘“ in Verbindung mit Anhang II „Liste der Tätigkeiten“, hier Nr. 14: „Jede Tätigkeit, bei der ein Klebstoff auf eine Oberfläche aufgebracht wird, mit Ausnahme der Aufbringung von Klebschichten oder Laminaten im Zusammenhang mit Druckverfahren oder der unter Nr. 13 genannten Tätigkeiten“.

Insgesamt:

Der max. Lösemittelverbrauch pro Stunde bzw. der max. Lösemittelverbrauch pro Jahr unterschreitet weiterhin weit die Mengenschwelle der Anlagenart Nr. 5.1.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Damit handelt es sich nicht um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, hier von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken.

- Änderung der Betriebszeiten durch Konkretisierung der Betriebszeiten

Produktion:

Die Betriebszeiten der Produktion belaufen sich unverändert ganzjährig auf 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen (Mo-So) pro Woche.

Konkretisierung: Hierzu gehören auch die im Außenbereich befindlichen Trafostationen, Lüftungsöffnungen, Klimaaggregate sowie Abgasmündungen.

Anmerkung:

Siehe mitgeltende Antragsunterlagen, hier insbesondere der Nachtrag Nr. 3 mit dem schalltechnischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft bsp vom 30.05.2022 (Schalltechnisches Gutachten –Revision 1), letzte Änderungen im Textteil vom 02.02.2023, mit u. a. notwendigen schallschutztechnischen Maßnahmen. Siehe hierzu insbesondere auch Nebenbestimmungen bzgl. des baulichen Schallschutzes.

Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgänge (Warentransporte):

Tagsüber:

Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgänge (Warentransporte) sowie der Wechsel von Abfallcontainern.

Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Nachtzeit:

Eingeschränkter Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgänge (Warentransporte):

Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Insbesondere der eingeschränkte Werkverkehr zur Nachtzeit erfolgt gemäß Schallschutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen und Nebenbestimmungen sowie der mitgeltenden Antragsunterlagen „Nachtrag Nr. 3 mit dem schalltechnischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft bsp vom 30.05.2022 (Schalltechnisches Gutachten –Revision 1), letzte Änderungen im Textteil vom 02.02.2023.

- Streichung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid 900-0011815-0001/IBG-0001-G91/17-Meh vom 01.10.201, hier:
 - o Streichung der Nebenbestimmung Nr. 5.5.3 bzgl. Einzelmessungen auf Verlangen an der Emissionsgruppe IM-Spritzgießanlagen, hier Extrudieren mit Fertiggranulat,
 - o Änderung der Nebenbestimmung Nr. 13.2, hier Streichung der Maßnahme „Errichtung einer wasserundurchlässigen L-Steinwand auf einer Länge von 40m“.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 5.11 (Verfahrensart V) sowie der Nr. 9.3.2 (Verfahrensart V) (in Verbindung mit Stoff-Nr. 27 des Anhangs 2) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3, Spalte 2, Anlage 1 zum UVPG.

Konkret gehört die BImSchG - Anlage „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ nicht zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelisteten Vorhaben.

Das zugehörige Anlagenteil „AVN 0001: Rohstofflagerung insb. mit MDI und Polyolmischungen“ gehört jedoch zu den unter Nr. 9.3.3 der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen, hier max. 33,7 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 der TA Luft) befinden sich folgende Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3:

- Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler § 28 BNatSchG,
- Alleen § 29 BNatSchG,
- schutzwürdige Biotope gemäß Biotop-Kataster NRW,
- Risikogebiet § 73 WHG (Hochwasser),
- Überschwemmungsgebiet § 76 WHG, hier vorläufig gesichert,
- Gebiete, in denen EU-Umweltqualitätsnormen überschritten sind,
- Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte,
- Denkmäler.

Aufgrund dessen war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Für das geplante Vorhaben „Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ mit u. a. einem Anlagenteil zur Lagerung von MDI (Diphenylmethandiisocyanat) wird das bestehende und bisher bereits industriell genutzte Betriebsgelände genutzt werden.

Dieser Standort befindet sich in einem Gebiet, das im letztgültigen Bebauungsplan der Stadt Bochum als In-

dustriegebiet ausgewiesen wurde; Bebauungsplan Nr. 526 von 1979.

Das Betriebsgelände wird darüber hinaus im Altlastenkataster der Stadt Bochum unter der Nr. 1/ 2.18 (ehemalige Deponie Hüttenstraße) geführt.

Das gesamte Gelände ist zum überwiegenden Teil (> 95%) bereits versiegelt und mit Gebäuden, darunter der großen Produktionshalle bebaut.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung für notwendige Änderungsmaßnahmen, wie z. B. der Ertüchtigung der Umfahrt, findet nur in sehr geringem Maße statt und ist angesichts der bereits vorhandenen Versiegelung (die im Hinblick auf die Altlastenbelastung des Geländes eine Sicherung der Altlasten gewährleistet) für die Interessen des Artenschutzes nicht relevant. Ein relevanter Eingriff in die Natur und Landschaft ist daher insgesamt zu verneinen.

Der Standort befindet sich am Rande der Umweltzone Bochum.

Auf dem Vorhabengelände selbst befinden sich keine weiteren geschützten Bereiche.

Das Vorhaben wird insgesamt dem aktuellen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik sowie insbesondere den Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Brandschutzes entsprechen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Änderungs-Maßnahmen sind auch aufgrund der bestehenden Nutzung des Geländes im Industriegebiet keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten - ein Verlust geschützter Biotope bzw. wertvoller Areale ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Zwar liegt das Vorhaben im Ballungsraum des Ruhrgebietes und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen auch EU-Umweltqualitätsnormen potentiell überschritten sind, jedoch wird der Gesamtmassenstrom an Staub weiterhin deutlich unter dem Bagatellmassenstrom für Staub, Tabelle 7, Punkt Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 liegen.

Auch die zu erwartenden NO_x-Emissionen bei der erdgasbetriebenen Befeuerung an Spritzgießanlagen (CIM-Anlagen) werden weiterhin deutlich den Bagatellmassenstrom der Tabelle 7, Punkt Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 unterschreiten.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen kann wegen der geringen zu erwartenden Emissionsmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 daher weiterhin entfallen.

Gutachterlich wird die Einhaltung von Emissionsbegrenzungen auch gemäß TA Luft 2021 bzgl. der entstehenden Emissionen an Staub, Gesamt-C (inkl. Klasse I-Stoffe, hier insbesondere MDI mit u. a. der Einstufung Karzinogenität - Kategorie 2 - H351), NO_x, etc., u. a. durch Sanierungsmaßnahmen an einer Quelle, prognostiziert, so dass insgesamt die Immissionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens als nicht relevant einzustufen sind.

Mit dem beantragten Vorhaben sind daher keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der beste-

henden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.

Das schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft bsp vom 30.05.2022 (Schalltechnisches Gutachten –Revision 1), letzte Änderungen im Textteil vom 02.02.2023, kommt zu dem Schluss, dass mit der Umsetzung von (im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen) der Schallimmissionsschutz der geplanten Anlage als ausreichend zu bewerten ist und die beantragten Änderungen aus Schallschutzsicht genehmigungsfähig sind. Insbesondere wird auf die notwendigen Maßnahmen für einen „eingeschränkten Nachtbetrieb“ verwiesen.

Mittels Nebenbestimmungen werden Immissions-schutzwerte, die gutachterliche Begleitung, die Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen sowie Inbetriebnahme – Messungen vorgeschrieben.

Abfälle und in geringer Menge anfallendes Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

Für die im Einwirkgebiet vorhandenen Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und Denkmäler ist u. a. aufgrund der Art der Naturdenkmäler bzw. der Entfernung und der Topographie eine Auswirkung zu verneinen.

Im Einwirkgebiet befindet sich außerdem ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (Hochwasser) sowie ein Überschwemmungsgebiet § 76 WHG.

Eine besondere Beeinträchtigung dieser Gebiete ist jedoch aufgrund der Topographie, der geplanten Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Umsetzung der AwSV sowie u. a. der Umsetzung einer Löschwasserrückhaltung nicht zu befürchten.

Die Südseite des Werksgeländes grenzt unmittelbar an ein ausgewiesenes Biotop (Laubwäldchen), Nr. BK-4509-0150 (schutzwürdiges Biotop gemäß Biotop-Kataster NRW). Das Gelände selbst wird von dem Vorhaben räumlich jedoch nicht tangiert. Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen sind ebenfalls nicht geeignet, das Biotop oder weiter entfernt liegende Biotope erheblich nachteilig zu beeinträchtigen.

Die im Einwirkungsbereich beheimateten Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sowie die Alleen nach § 29 BNatSchG können aufgrund ihrer Lage und den zu erwartenden Emissionen ebenfalls von dem Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar.

Die Anlage wird weiterhin nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) unterliegen.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar. Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Mier-Ehresmann

(2507)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 153

193. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Soest und dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Bildung eines einheitlichen Ansprechpartners

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. März 2023
31.04.08.01-008/2023-001

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Soest und dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Bildung eines einheitlichen Ansprechpartners (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 29/2009 vom 18.07.2009, S.191, lfd. Nr. 362) wurde aufgehoben.

Die Aufhebung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. König (LS)

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 158

194. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen (Tanja Bothur)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 3. 2023
66.26.57-08.301-2022-1

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Frau Bezirksschornsteinfegerin Tanja Bothur für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 16 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 16 umfasst Hattingen-Welper, Hattingen-Blankenstein sowie teilweise Witten-Buchholz und Witten-Hammertal.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 158

195. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörn Kutschenreuter)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 3. 2023
66.26.57-08.300-2022-2

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfeger Jörn Kutschenreuter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 44 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 44 umfasst Dortmund-Aplerbeck und Teile von Dortmund-Schüren.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 158

**196. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Michael Urner)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 3. 2023
66.26.57-08.299-2022-1

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfeger Michael Urner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 22 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 22 umfasst Teile von Bochum-Linden und Bochum-Oberdahlhausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

**197. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Lennox Uklan)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 3. 2023
66.26.57-08.309-2023-1

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Lennox Uklan für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 19 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 19 umfasst teilweise Plettenberg-Innenstadt, Plettenberg-Böddinghausen, Plettenberg-Eschen sowie Neuenrade-Affeln.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

198. Bekanntmachung der Stadt Wetter (Ruhr)

Amtsgericht Wetter (Ruhr) Wetter (Ruhr), 20.03.2023
WN-2076-16

Die Stadt Wetter (Ruhr) aus Wetter hat am 13.03.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Wengern liegende Grundstück

Gemarkung Wengern, Flur 6, Flurstück 559

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung angerechnet – beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Cortmann

Rechtspflegerin

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

**199. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises (IDCARD)**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 22. 3. 2023
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Thomas Borlinghaus, ausgestellt am 3. 8. 2022 unter der Nr. 939 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

**200. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises (IDCARD)**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 22. 3. 2023
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Christiane Stolzenwald, ausgestellt am 11.03.2008 unter der Nr. 401 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

201. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 31 006 281, Aufgebotsfrist vom 16. 3. 2023 bis 16. 6. 2023.

Bad Berleburg, 15. 3. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 159

202. **Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 344 823, Aufgebotsfrist vom 14. 3. 2023 bis 14. 6. 2023.

Bad Berleburg, 14. 3. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

203. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE12 4305 0001 0307 2832 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0307 2832 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 6. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 20/23

Bochum, 9. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

204. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE55 4305 0001 0305 3028 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0305 3028 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 6. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 21/23

Bochum, 9. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

205. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches DE68 4305 0001 0348 0357 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0348 0357 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 6. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 22/23

Bochum, 9. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

206. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches DE23 4305 0001 0332 4057 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0332 4057 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 6. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 23/23

Bochum, 9. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

207. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches DE33 4305 0001 0330 5139 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0330 5139 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 7. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 24/23

Bochum, 16. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 160

208. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches DE16 4305 0001 0342 0454 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0342 0454 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 7. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 25/23

Bochum, 16. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

209. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches DE35 4305 0001 0331 1434 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE35 4305 0001 0331 1434 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 7. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

I 26/23

Bochum, 16. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

210. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches DE43 4305 0001 0343 2485 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE43 4305 0001

0343 2485 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 7. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 27/23

Bochum, 16. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

211. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 720 808 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

212. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 756 588 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

213. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 080 997 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 161

214. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 367 596 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 162

215. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 009 189 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17.6.2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 162

216. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 516 262 403 ist am 21. 12. 2022 angeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 162

217. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 077 565 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 3. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 162

218. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 048 417, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 3. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 162

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kneipp Verein Neheim-Hüsten e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 966, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Harald Wünsche, Wilhelm-Münker-Str. 9, 59821 Arnsberg

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interessengemeinschaft Contergangeschädigter, Bezirk Siegerland e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 917, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Neukant, Zitzenbachstr. 43a, 57223 Kreuztal,
Ulrike Schleifenbaum, Kellerbergstr. 19a, 84032 Landshut,
Gabriele Wiegel-Menzel, Äckernkamp 32, 38112 Braunschweig.

(54)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Chaos Consulting e.V.“, Steubenstraße 28, 58644 Iserlohn, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 1739, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Julian Bogdanski, Steubenstraße 28, 58644 Iserlohn,
Dominik Fischer, Am Teilfeld 3, 58675 Hemer,
Rafael Grothmann, An der Fliehbung 9, 58642 Iserlohn.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schießclub Ennepetal e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10277, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bastian Schnerch, Hembecker Talstraße 68, 58256 Ennepetal,
Gunter Ritter, Hangstraße 36, 58256 Ennepetal.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Arbeitslosenzentrum Herne e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20281, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Ulrich Schürmann, Kronenstr. 19 A, 44625 Herne

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Theodor-Flidner-Heim Freundeskreis e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5275, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Nitzke, Dahmsfeldstraße 44, 44229 Dortmund,
Robert Friedrich, Pottenkamp 22, 44267 Dortmund,
Gerhild Vollmer, Rheinische Straße 238, 44147 Dortmund.

(45)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen
und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und aus-
gegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>